

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
 - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

17. Jahrgang

23.03.2007

Nr. 121

Inhalt:

- Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz - Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz
- 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigung der Gemeinde Amesdorf
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben: „L 72 – Ortsdurchfahrt Staßfurt, BÜ bis Damaschkepromenade“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in den Gemarkungen Löderburg und Neundorf
- Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben: „L 72 – Ortsdurchfahrt Staßfurt, BÜ bis Damaschkepromenade“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in den Gemarkungen Löderburg und Neundorf
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“ Öffentliche Auslegung gemäß 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Änderung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitzentrum“
- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 22. April 2007
- Beschlussfassungen der Gemeinderatssitzung Amesdorf vom 12.03.2007
- Beschlussfassungen der Stadtratssitzung der Stadt Staßfurt vom 15.03.2007
- Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2007
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RegPIGHarz) hat am 30.01.07 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) gemäß § 7 Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) sowie die öffentliche Auslegung des REPHarz gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPIG beschlossen.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des Raumordnungsgesetzes begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung in der Planungsregion Harz von Bedeutung ist sowie allen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken zum Planentwurf des REPHarz mit Umweltbericht vorzubringen.

Der 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz mit Umweltbericht liegt für 6 Wochen

in der Zeit vom 02.04.2007 bis 11.05.2007 für jedermann zur kostenlosen Einsicht

zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Di 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.00 bis 11.45 Uhr

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Staßfurt
Planungsamt
Staßfurt, Steinstr. 19 (Zi. 210-212)

Wird von der Gelegenheit zur Abgabe von Hinweisen, Anregungen und Bedenken Gebrauch gemacht, können diese während der o.g. Zeiten zur Niederschrift in der Auslegungsstelle vorgetragen oder schriftlich innerhalb der o.g. Auslegungsfrist an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Geschäftsstelle, c/o Landkreis Quedlinburg, Heiligegeiststr. 7, 06484 Quedlinburg, gerichtet werden.

Die Regionalversammlung der RegPIGHarz prüft die vorgebrachten Anregungen und Bedenken und teilt das Ergebnis der Prüfung der jeweiligen Person mit.

Hinweis: Der Planentwurf des REPHarz mit Umweltbericht kann auch im Internet unter der Adresse www.regionale-planung.de/harz/ eingesehen werden.

gez. Kriesel
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigung der Gemeinde Amesdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf hat in seiner Sitzung am 22.01.2007 auf der Grundlage der §§ 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung folgende 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsatzung erhält folgende Fassung:

"§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) ...

(2) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt die Entschädigung monatlich 310,00 Euro. Weitere Ansprüche auf Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung bestehen nicht.

(3) ...

(4) ..."

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsatzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Amesdorf, den 26.02.2007

gez. Brink
Bürgermeister

DS

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben: „L 72 – Ortsdurchfahrt Staßfurt, BÜ bis Damaschkepromenade“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in den Gemarkungen Löderburg und Neundorf

Landkreis: Aschersleben-Staßfurt
Gemarkungen: Staßfurt, Neundorf, Löderburg

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, Landesbetrieb Bau, Niederlassung West, das Planfeststellungsverfahren gem. § 37 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i.V.m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718, 833), durchgeführt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit:

vom 10. April 2007 bis einschließlich 09. Mai 2007 jeweils

Mo: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di : 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr: 8.00 bis 11.45 Uhr

in der Stadtverwaltung Staßfurt, Planungsamt,
Zimmer 209, Steinstr. 19, 39418 Staßfurt

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Mai 2007**, bei der Verwaltungs-gemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt oder o. g. Anschrift, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 37 Abs. 6 Satz 1 StrG LSA).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können

unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungs-

termin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 StrG LSA und die Veränderungssperre nach § 38 Abs. 1 StrG LSA in Kraft.

8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG LSA) i.V.m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 2 UVPG LSA i.V.m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 2 Abs. 1 UVPG LSA i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben: „L 72 – Ortsdurchfahrt Staßfurt, BÜ bis Damaschkepromenade“ einschließlich trassenferner Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung in den Gemarkungen Löderburg und Neundorf

Landkreis: Aschersleben-Staßfurt
Gemarkungen: Staßfurt, Neundorf, Löderburg

Do: 6.45 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Fr: 6.45 bis 12.00 Uhr

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Vorhabenträgers, Landesbetrieb Bau, Niederlassung West, das Planfeststellungsverfahren gem. § 37 Abs. 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sowie § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) i.V.m. den §§ 72 bis 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718, 833), durchgeführt. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit:

**vom 10. April 2007 bis einschließlich
09. Mai 2007 jeweils**

Mo: 6.45 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di : 6.45 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

**im Rathaus der Gemeinde Neundorf(Anh.),
Staßfurter Str. 78, 39418 Neundorf(Anh.)**
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Mai 2007**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt oder o. g. Anschrift, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 37 Abs. 6 Satz 1 StrG LSA).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am

Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 Abs. 5 StrG LSA und die Veränderungssperre nach § 38 Abs. 1 StrG LSA in Kraft.

8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG LSA) i.V.m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 2 UVPG LSA i.V.m. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 2 Abs. 1 UVPG LSA i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.

gez. Stegmann
Bürgermeister

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 15.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/97 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden
durch die südliche Grenze des Flurstücks 3 der Flur 8, Gemarkung Staßfurt

Im Osten
durch den Neundorfer Hauptgraben (ausschl.)

Im Süden
durch die Hecklinger Straße

Im Westen
durch den vorhandenen, zwischen Hecklinger Str. und Mühlgraben gelegenen Parkplatz (einschl.)

Auf die erforderliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“ mit der Begründung einschließlich

Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird hiermit hingewiesen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Gutachten zur Ausweisung von Überschwemmungsflächen
- Verschiedene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme von jedermann wie folgt aus:

Ort: Stadtverwaltung Staßfurt, Planungsamt, Zimmer 210-212, Steinstr. 19, 39418 Staßfurt

Zeitraum: 2. April 2007 bis einschließlich 2. Mai 2007, jeweils

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Di 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Mi 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Do 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.00 bis 11.45 Uhr

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 36/97 unberücksichtigt bleiben.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Dienststunden mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Änderung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44/05 „Sport- und Freizeitcenter“

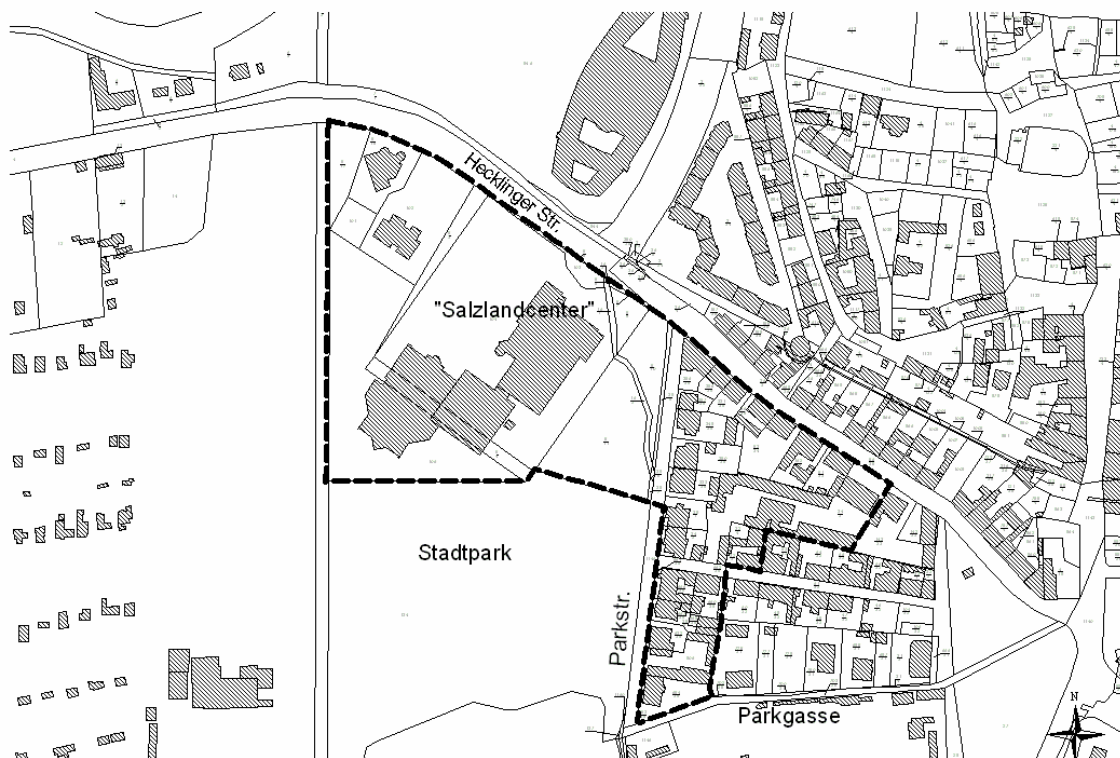
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 15.03.2007 beschlossen, den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44/05 um zusätzliche Flächen entlang der Parkstraße (zwischen Emil-Gruppe-Str. und Parkgasse) zu erweitern und nunmehr wie folgt zu begrenzen:

Im Osten durch:
die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 34/3, Gemarkung Staßfurt, Flur 6

Im Süden durch:
die Nordseite der Parkgasse

Im Norden durch:
die Südseite der Hecklinger Straße

Im Westen durch:
die östliche Seite des Neundorfer Hauptgrabens



Geänderter künftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44/05

Der künftige Geltungsbereich beinhaltet die Flurstücke:

Staßfurt, Flur 6, Flurstücke:
34/3, 32/3, 32/4, 34/2, 39/1, 39/5, 333/39, 350/39,
349/39, 357/39, 355/39, 356/39, 331/39, 86/39,
83/34, 152/34, 81/33, 656/39, 660/39, 657/39,
659/39, 632/39, 684/39, 662/39, 905, 1145

Staßfurt, Flur 8, Flurstücke:
39/7, 39/8, 39/9, 15/1, 15/2, 8/10, 8/11, 8/9, 8/7, 8/8,
8/6, 15/3, 101, 102, 103, 104, 105, 8/4, 8/3, 8/16,
8/17

Die beschlossene Änderung des Geltungsbereiches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Änderung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 36/97 „Bad Hecklinger Straße“

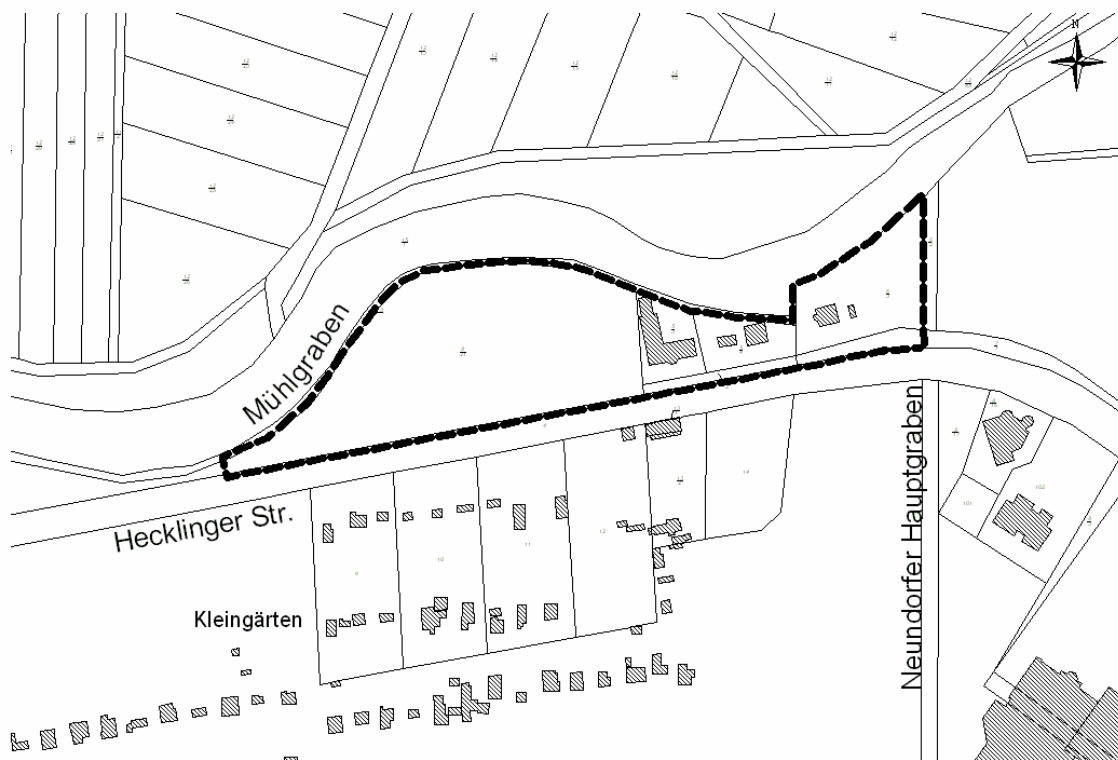
Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 15.03.2007 beschlossen, den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36/97 zu ändern und nunmehr wie folgt zu begrenzen:

Im Norden
durch die südliche Grenze des Flurstücks 3 der Flur 8, Gemarkung Staßfurt

Im Osten
durch den Neundorfer Hauptgraben (ausschl.)

Im Süden
durch die Hecklinger Straße

Im Westen
durch den vorhandenen, zwischen Hecklinger Str. und Mühlgraben gelegenen Parkplatz (einschl.)



Geänderter künftiger Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36/97

Folgende Flurstücke liegen somit im künftigen Geltungsbereich:

Gemarkung Staßfurt, Flur 8, Flurstücke 5/2, 5/3, 5/4, 6/3, 7/1 (Teilfläche) und 8/21 (östliche Teilfläche),

Die beschlossene Änderung des Geltungsbereiches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Kriesel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 22. April 2007

In der Gemeinde Neundorf (Anhalt) findet zeitgleich mit der Kreistags- und Landratswahl eine **Bürgeranhörung** statt. Die Regelungen dieser Bekanntmachung sind hierfür sinngemäß anzuwenden.

1. Die Wählerverzeichnisse zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt mit den Gemeinden Amesdorf, Neundorf (Anhalt) und Staßfurt können in der Zeit vom 29.03.2007 bis 07.04.2007 während der Öffnungszeiten und am 07.04.2007 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 07.04.2007. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.
2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am 07.04.2007 bis 12:00 Uhr, im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Die Vorlage einer ausgestellten Wahlrechtsbescheinigung für die Kreiswahl (bei Wohnortwechsel innerhalb des Kreisgebietes) gilt innerhalb der Antragsfrist als Berichtigungsantrag.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.03.2007 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
 - b) wenn sie nach dem 35. Tag vor der Wahl (18.03.2007) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
 - 4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 20.04.2007, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen

Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z.B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk Wahlbereiches II (Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt) oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. ihren/seinen Wahlschein

2. den/die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein bzw. einem Merkblatt angegeben.

Staßfurt, 23.03.2007

gez. Kriesel
Bürgermeister der Stadt Staßfurt (DS)
als Trägergemeinde
der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Beschlussfassungen der Gemeinderatssitzung Amesdorf vom 12.03.2007

Beschluss-Nr. – 64/2007
Berufung Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2007

Beschluss-Nr. – 65/2007
Berufung stellvertretender Gemeindevahlleiter für die Kommunalwahlen 2007

Beschluss-Nr. – 66/2007
Willensbekundung gegen die Kohleabbaupläne in der Egelner Mulde

Beschluss-Nr. – 67/2007
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Amesdorf

Beschlussfassungen der Stadtratssitzung der Stadt Staßfurt vom 15.03.2007

Beschluss-Nr. – 452/2007
Wirtschaftsplan 2007 des Eigenbetriebes "Stadtpflegebetrieb Staßfurt"

Beschluss-Nr. – 466/2007
Veräußerung der Anteile der Stadt Staßfurt an der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Aschersleben-Staßfurt mbH an den Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Beschluss-Nr. – 457/2007
Abwägungsbeschluss 9. Änderung F-Plan im Bereich B-Plan Nr. 44/05-Sport- und Freizeitcenter-

Beschluss-Nr. – 458/2007
Annahmebeschluss 9. Änderung F-Plan im Bereich B-Plan Nr. 44/05 -Sport- und Freizeitcenter-

Beschluss-Nr. – 459/2007
Änderung künftiger Geltungsbereich B-Plan Nr. 44/05 -Sport- und Freizeitcenter-

Beschluss-Nr. – 460/2007
Änderung künftiger Geltungsbereich B-Plan Nr. 36/97-Bad Hecklinger Str.-

Beschluss-Nr. – 461/2007
Billigungs- und Offenlagebeschluss B-Plan Nr. 36/97 -Bad Hecklinger Str.-

Nichtöffentlicher Teil:
Verkäufe: Beschluss-Nr. – 434/2007; 435/2007; 444/2007; 445/2007; 446/2007; 447/2007; 448/2007; 449/2007; 456/2007

Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in der Sitzung am 15.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im

Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	28.066.300,00 €
in der Ausgabe auf	35.061.000,00 €
Fehlbetrag	./.
	6.994.700,00 €

Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	6.121.400,00 €
in der Ausgabe auf	6.121.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigung wird auf 991.100,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern betragen für das Haushaltsjahr 2007:

Stadt Staßfurt

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Ortsteil Löderburg, Athensleben, Lust, Rothenförde

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v.H.

2. Gewerbesteuer 370 v.H.

Ortsteil Rathmannsdorf

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

2. Gewerbesteuer 340 v.H.

Ortsteil Hohenerxleben

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Staßfurt, den 21.03.2007

gez. Kriesel
Bürgermeister

(DS)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept wurden mit ihren Anlagen dem Landkreis Aschersleben – Staßfurt am 20.02.2007 zur Rechtskontrolle vorgelegt.

Eine Beanstandung liegt nicht vor. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die gemäß § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Kreditaufnahme ist nicht erforderlich.

Die festgesetzte Verpflichtungsermächtigung gemäß § 3 wird erteilt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wurde auf 8.000.000,00 Euro festgesetzt.

Angeordnet wurde, dass der Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung

Eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgendem Inhalt verfügen muss:

> Sämtliche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, mit Ausnahme des Einzelplanes 9 sind gesperrt. Die Einschränkungen gelten nicht für bestehende Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Pflichtaufgaben der Stadt Staßfurt.

> Ausgaben in den Einzelplänen 0 bis 8 im Verwaltungshaushalt bedürfen der Einwilligung des Bürgermeisters, der bei Entscheidungen von mehr als 5.000,00 Euro die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen hat.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 26.03.2007 bis zum 03.04.2007 zur Einsichtnahme im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstr. 38, Zimmer 219 öffentlich aus.

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt